



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Magdalena KITZMANN GmbH

1. Vertragsabschluss, Preise

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.
- 1.2. Unsere Angebote sind freibleibend. Unsere Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Die Preise sowie Preiszuschläge werden nach der im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Kalkulation und deren Bedingungen ermittelt.
- 1.4. Die Preise gelten für die Lieferung ab Werk.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Zahlung hat 30 Tage netto nach Rechnungsdatum in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 2.2. Bei Zielüberschreitungen werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
- 2.3. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel - fällig zu stellen.
- 2.4. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware zurückzunehmen; dies gilt nicht, wenn der Zahlungsverzug unverschuldet ist. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- 2.5. In den Fällen der Ziff. 2.3. + 2.4. können wir die Einziehungsermächtigung (A V 7) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.
- 2.6. Die in Ziff. 2.3 - 2.5 genannten Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- 2.7. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

3. Sicherheiten

Wir haben Anspruch auf nach Art und Umfang übliche Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1. Wir behalten uns das Eigentum auf den gelieferten Waren vor, bis der Kunde sämtliche Forderungen – auch Nebenforderungen – aus der Geschäftsverbindung mit uns beglichen und angemessene Wechsel eingelöst hat. Bei Verarbeitung der Ware erfolgen für uns als Hersteller ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung und Verbindung mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen Materialien. Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und sie weder verpfänden noch sicherungsübereignen, er hat uns etwaige Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Auf unser Verlangen hat er die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern, seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab.
- 4.2. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Umfang unseres Eigentumsanteils an den verkauften Waren in voraus zur Sicherung an uns ab. Der Kunde ist berechtigt, die Forderungen einzuziehen, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Kunde uns auf unser Verlangen die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen, die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Wir sind berechtigt, die Abtretung gegenüber seinen Kunden offen zu legen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Übersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

Erweiterter Eigentumsvorbehalt

Veräußert der Käufer die von uns gelieferte Ware – gleich in welchem Zustand -, so tritt er hiermit jetzt schon bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen aus Warenlieferungen die ihm aus Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Lieferungsorderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen der Käufer insoweit zur Rückübertragung verpflichtet. Im Allgemeinen verweisen wir auf die gesetzlichen Bestimmungen.

Eigentums- und Urheberrechte an unseren Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben auf jeden Fall bei uns. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

5. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Tecklenburg, soweit der Vertragspartner Kaufmann ist, der nicht zu den in § 4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehört oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Für alle Verträge mit uns gilt ausschließlich deutsches Recht.

6. Lieferfristen, Liefertermine

- 6.1. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.

- 6.2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten - auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten -, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigung, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und -termine - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers - entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
- 6.3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

7. Höhere Gewalt und sonstige Lieferbehinderungen

Ereignisse höherer Gewalt befreien die betroffene Vertragspartei für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Der Vertrag verlängert sich insoweit, als die Vertragsparteien aufgrund von Ereignissen höherer Gewalt ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen gemäß Satz 1 nicht nachkommen können. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die die Vertragserfüllung einem Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, wie z.B. währungs- und handelspolitische Maßnahme, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinen- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege.

8. Versand, Verpackung und Gefährübergang

- 8.1. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von vier Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
- 8.2. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt, die Kosten trägt der Käufer. Verpackung, Schutz- und Transporthilfsmittel werden zurückgenommen.
- 8.3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
- 8.4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers geht die Gefahr auf den Käufer über.

9. Gewährleistung

- 9.1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und sind berechtigt, nachzubessern. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. In Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir auf Schadenersatz nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgt, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
- 9.2. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Die Kosten der Nacherfüllung, für Material und Arbeitszeit auf Nachweis während der Garantiezeit frei. Kosten für Reisezeit, Übernachtung, Auslösung und Km-Abrechnung unterliegen nicht der Garantie und werden auf Nachweis in Rechnung gestellt.
- 9.4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt hätten werden können, ausgeschlossen.
- 9.5. Bei Waren, die als gebrauchtes Material verkauft worden sind, z.B. sogenannte Gebrauchtwaren, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

10. Haftung

Führt ein Sachmangel zu einem Schaden, so haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern es sich um einen Personenschaden handelt, der Schaden unter das ProdHaftG fällt oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sofern der Schaden auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer „Kardinalpflicht“ beruht, haften wir im übrigen nur für den vertragstypischen Schaden. Weitergehende vertragliche und deliktische Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen. Wir haften deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, und für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für gebrauchte Waren. Für Sachmängel haften wir nur bei ausdrücklicher Garantieübernahme, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit § 478 BGB bleibt unberührt. Im Falle der Verletzung einer vorvertraglichen Pflicht oder eines schon bei Vertragsabschluss bestehenden Leistungshindernisses (§§ 311 II, 311a BGB) beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf das negative Interesse. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Lengerich, Mai 2014